

Besondere Bedingung Pflege-Pauschale – Ersthilfe ab Pflegestufe 4

UV000016

1. Versicherungsschutz besteht für Pflegebedarf des Versicherten in Folge einer Krankheit oder eines Unfalls.
Pflegebedarf im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist gegeben, wenn
 - der Versicherte wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich der Betreuung und Hilfe bedarf,
 - der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt und
 - der Pflegebedarf voraussichtlich für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten besteht.

Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Maß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

2. Die Bestimmungen über die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Artikel 5, Punkt 1 AUVB 2024) geltend sinngemäß.
3. Die Pauschalleistung wird ausbezahlt, wenn die von uns geforderten Nachweise erbracht sind. Diese müssen, sofern nichts anderes vereinbart ist, insbesondere enthalten: Vor- und Zuname der pflegebedürftigen Person, ärztliche Diagnose, Name und Anschrift des behandelnden Arztes, die durchschnittliche Dauer der Pflege im Monat (Anzahl der Stunden) und die Art der Pflege. Soweit nach dem Bundespflegegeldgesetz Nachweise erstellt bzw. Bescheide erlassen wurden oder Urteile ergangen sind, sind diese vorzulegen.
Die Bestimmungen des Artikel 11, Punkt 2 AUVB 2024 gelten sinngemäß.
4. Der Versicherungsschutz dieser Leistungsart besteht
 - bis zur einmaligen Auszahlung der Pauschalleistung, oder
 - solange die versicherte Person laut Polizza im Rahmen von Unfallversicherung AUVB 2024 für Kinder, Unfallversicherung AUVB 2024 für Jugendliche oder Unfallversicherung AUVB 2024 für Erwachsene versichert ist.Mit Entfall der Mitversicherung dieser Leistungsart, wird auch die dafür anfallende Prämie nicht mehr verrechnet.
5. Ist in der Polizza eine Wertanpassung oder Werterhöhung vereinbart, findet diese auf die Pauschalleistung keine Anwendung.